

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Ausgabe: Kiel, den 15. Februar

1956

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

II. Bekanntmachungen.

Wahlordnung zum Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 10. Februar 1956 (S. 9). — Ergänzungswahlen für die kirchlichen Körperschaften (S. 10). — Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1955 (S. 12). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei Stormarn (S. 12). — Verjährungsfristen für Bauarbeiten nach der VOB. (S. 12). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 12). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 13). — Stellenausschreibung (Kirchendiener) (S. 13). — Buchhinweis (S. 13).

III. Personalien (S. 13).

Bekanntmachungen

Wahlordnung zum Kirchengesetz über die Mitarbeiter- vertretungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 10. Februar 1956.

Auf Grund des § 6 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 (Mitarbeitervertretungsgesetz) — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 64 — wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird durch einen Wahlausschuß geleitet, der spätestens 2 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung durch eine Versammlung der Wahlberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte bestimmt wird.

(2) Die Einberufung der Versammlung der Wahlberechtigten ist eine Angelegenheit der Mitarbeiter. Die Versammlung wird geleitet durch den nach Lebensjahren ältesten anwesenden Mitarbeiter.

§ 2

(1) Der Wahlausschuß besteht aus drei Wahlberechtigten, die nicht Mitglieder der Mitarbeitervertretung sein dürfen. Sie sind zur Mitarbeitervertretung nicht wählbar.

(2) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Von allen Beratungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden und einem Ausschußmitglied zu unterzeichnen.

§ 3

Der Wahlausschuß stellt für jede Wahl zur Mitarbeitervertretung eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf.

§ 4

Den Termin für die Wahlhandlung setzt der Wahlausschuß spätestens 2 Wochen nach seiner Bildung fest. Er erläßt spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag ein Wahlschreiben, das in geeigneter Weise bis zum Wahltag auszuhängen ist. Das Wahlschreiben muß enthalten:

- a) die Zahl der nach § 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes zu wählenden Personen;
- b) die Angabe, wo die Wählerliste ausliegt;

c) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach dem ersten Tage des Aushangs beim Wahlausschuß eingelegt werden können;

d) Ort und Zeit der Wahlhandlung;

e) die Aufforderung, binnen 2 Wochen Wahlvorschläge bei dem Wahlausschuß einzureichen.

§ 5

Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich über Einsprüche gegen die Wählerliste.

§ 6

(1) Die Wahlvorschläge müssen mindestens doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(2) Die Wahlvorschläge sind von mindestens drei Mitarbeitern zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlausschuß überprüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und teilt Anstände unverzüglich den Vorschlagenden mit.

§ 7

(1) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin Vorgeschlagenen bis zu der in § 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vorgesehenen Zahl in der Reihenfolge ihrer Benennung als gewählt.

(2) Der Wahlausschuß stellt in einer Niederschrift fest, wer danach gewählt ist.

§ 8

Werden mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so sind die zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge auf eine Liste zu setzen; diese Liste ist eine Woche vor dem Wahltag in geeigneter Weise den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

(1) Die Wahl findet in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses statt. Die Mitglieder des Wahlausschusses führen die Wählerliste (§ 3) und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt mittels Stimmzettel. Diese sollen mindestens die Größe 10×14 cm haben und nach folgendem Muster beschriftet sein:

Wahl der Mitarbeitervertretung bei
(Bezeichnung der Körperschaft oder Einrichtung.)

Darunter sind die Namen entsprechend der im § 8 genannten Liste aufzuführen, wobei rechts ein freier Raum zur Kennzeichnung der Stimmzahl nach § 10 bleiben muß.

§ 10

Der Wähler kann nur so viele Bewerber bezeichnen als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Die Wahl erfolgt in der Weise, daß der Wähler dem einen von ihm zu wählenden Bewerber eine Stimme, den nächsten Bewerbern je 2, 3 usw. Stimmen gibt. Die Stimmzahl trägt der Wähler jeweils hinter den Namen des betreffenden Bewerbers in arabischen Ziffern ein.

§ 11

(1) Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab. Die Stimmzettel und die Wahlumschläge sind von der Körperschaft oder Einrichtung zu beschaffen und müssen genau gleiche Form, Farbe, Beschriftung und Größe haben. Stimmzettel und Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahlraum auszuhandigen.

(2) Die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen.

(3) Eine geeignete Wahlurne ist bereitzuhalten.

§ 12

(1) Der Wahlausschuß stellt nach Beendigung der Wahl das Ergebnis fest. Den Wahlberechtigten ist die Anwesenheit gestattet.

(2) Gewählt sind diejenigen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Der Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis (§§ 7, 12) in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl.

Erklärt der Gewählte nicht innerhalb von 3 Tagen schriftlich, daß er die Wahl annimmt, so gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 14

(1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Mitarbeitervertretung aus, so tritt an dessen Stelle der bei der Wahl nicht gewählte Vorgeschlagene mit der höchsten Stimmzahl.

(2) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht (§ 7), so sind diejenigen Vorgeschlagenen, die nach der Reihenfolge ihrer Benennung nicht als gewählt gelten, Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge der Benennung.

(3) Ist die Liste der Vorgeschlagenen, die Stimmen erhalten haben, erschöpft, so ist für denjenigen, der die Wahl abgelehnt hat, oder bei Ausscheiden eines Mitgliedes für die restliche Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen, bei der nach § 15 zu verfahren ist.

§ 15

(1) In Körperschaften oder Einrichtungen mit weniger als 20 Mitarbeitern kann die Wahl der Vertrauensperson nach § 3 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes auf Grund eines besonderen Beschlusses der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der Mitarbeiter in vereinfachter Form erfolgen. Die Vertrauensperson und deren Ersatzmann werden — ohne daß es eines Wahlausschusses bedarf — auf Grund schriftlicher Vorschläge durch vom Leiter der Versammlung vorzubereitende unbedruckte Stimmzettel aus der Mitte der Versammlung gewählt. § 12 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Einberufung und Leitung der Versammlung gilt § 1 Absatz 2 entsprechend.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von 3 Mitarbeitern zu unterschreiben.

§ 16

(1) Einwendungen gegen die Wahl und ihr Verfahren wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften sind bis spätestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig. Sie sind unzulässig, wenn die Rechtsverletzung das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst hat.

(2) Über die Einwendungen entscheidet, soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zunächst der Wahlausschuß zuständig ist, das Landeskirchenamt und soweit es sich um Einwendungen gegen die Wahl der Mitarbeitervertretung des Landeskirchenamtes handelt, die Kirchenleitung. Sie treffen, falls erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

(3) Das Wahlverfahren wird durch die Einwendungen nicht aufgehalten.

§ 17

Die Wahlakten und Niederschriften des Wahlausschusses sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Die Verantwortung hierfür trägt der Obmann der Mitarbeitervertretung.

§ 18

(1) Die Mitarbeiterversammlungen nach den §§ 1 und 15 sollen erstmalig bis spätestens zum 31. März 1956 einberufen, die Wahlhandlungen bis spätestens zum 31. Mai 1956 abgeschlossen werden.

(2) Die nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz und dieser Wahlordnung Gewählten übernehmen ihr Amt spätestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 19

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 13. Februar 1956.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 182

Ergänzungswahlen für die kirchlichen Körperschaften.

Kiel, den 10. Februar 1956.

Im Frühjahr 1956 haben gemäß § 21 des Kirchengesetzes über die Bildung kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31) die im Frühjahr 1950 gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände und der Kirchenvertretungen in den Gemeinden, die eine Kirchenvertretung beibehalten haben, auszuscheiden, soweit sie nicht im Frühjahr 1953 durch Auslosung bereits ausgeschieden sind. (Vgl. Bekanntmachung der Kirchenleitung vom 2. Juli 1949 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 66 —.)

Für die ausscheidenden Mitglieder der kirchlichen Körperschaften sind neue Kirchenälteste und in Gemeinden mit Kirchenvertretungen neue Kirchenvertreter zu wählen oder zu berufen.

Die Kirchenleitung hat als Wahlsonntag den 27. Mai 1956 festgesetzt. Die ausscheidenden Kirchenältesten und Kirchenvertreter bleiben nach § 18 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 4. September 1946 bis zur Einführung der neuen Kirchenältesten und Kirchenvertreter im Amt.

Wir verweisen im übrigen auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 17. November 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 105) und die dort herangezogene Bekanntmachung

der Kirchenleitung vom 28. November 1949 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 108). Die in der Bekanntmachung der Kirchenleitung vom 28. November 1949 gegebenen Hinweise auf die für die Neuwahlen und Neuberufungen geltenden Bestimmungen und auf die Vorbereitung der Wahlen sind auch für die kommenden Wahlen und Berufungen maßgebend. Weiter verweisen wir auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 2. März 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 17), nach der die persönliche Anmeldung zur Wählerliste auch auf schriftlichem Wege erfolgen kann. Die mit Bekanntmachung vom 23. Ja-

nur 1956 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 5 — angeordnete Auslegung der Wählerliste entfällt im Hinblick auf die unter Ziffer 3 vorgesehene Auslegung der Wählerliste.

Für die Durchführung der Wahl- und Berufungsverfahren sind die zu beachtenden Fristen und Termine in der nachstehend abgedruckten Zeittafel zusammengestellt. Die in ihr angeführten Paragraphen sind, soweit nichts anderes vermerkt ist, Bestimmungen der Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften vom 26. September 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 35).

Zeittafel

- | | |
|--|--|
| 1. Sitzung des Kirchenvorstandes zwecks Beschlussfassung über den Inhalt der öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste (§ 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1948 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 7 —: | Spätestens am 6. März 1956. |
| 2. Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste (§ 2 Absatz 2). | Sonntag, den 11. März, Sonntag, den 18. März und Sonntag, den 25. März 1956. |
| 3. Frist für die Anmeldung zur Wählerliste (§ 2 Absatz 3). | Ab Sonntag, den 11. März bis Sonntag, den 25. März 1956. |
| 4. Sitzung des Kirchenvorstandes zwecks Prüfung der Wählerliste (§ 8 Absatz 1). | Bis zum 30. März 1956. |
| 5. Abkündigung über die Auslegung der geprüften Wählerliste (§ 8 Absatz 2) | Sonntag, den 1. April 1956. |
| 6. Auslegung der geprüften Wählerliste (§ 8 Absatz 2). | Ab Sonntag, den 1. April 1956 bis Sonntag, den 8. April 1956. |
| 7. Abkündigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 11 Absatz 1). | Sonntag, den 15. April und Sonntag, den 22. April 1956. |
| 8. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 12 Absatz 1) | Sonntag, den 15. April bis Montag, den 23. April 1956. |
| 9. Aufforderung an die Vorgesetzten zur Erklärung über die Annahme einer auf sie entfallenden Wahl (§ 13 Absatz 1). | Als bald nach dem 23. April. |
| 10. Sitzung des Kirchenvorstandes zwecks Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und evtl. Bildung eines Wahlausschusses (§ 14). | In der Zeit vom 1. Mai bis 4. Mai 1956. |
| 11. Frist zur Einreichung der Beschwerde gegen die Streichung im Wahlvorschlag (§ 15 Absatz 4). | Von Sonntag, den 6. Mai bis Sonntag, den 13. Mai 1956. |
| 12. Aufstellung der Wahlvorschlagsliste (§ 16). | Bis 19. Mai 1956. |
| 13. Abkündigung, daß die Vorgesetzten als gewählt gelten bzw. Abkündigung über die Wahlvorschlagsliste, Wahlzeit usw. (§ 17 Abs. 3, § 18). | Sonntag, den 20. Mai 1956. |
| 14. Frist für die Auslegung der Wahlvorschlagsliste (§ 18). | Ab Sonntag, den 20. Mai bis Sonntag, den 27. Mai 1956. |
| 15. Sitzung des Kirchenvorstandes zwecks Berufung der Mitglieder des Wahlvorstandes (§ 21 Absatz 1) falls nicht schon vorher ein Wahlausschuß (§ 14 Absatz 2) gebildet ist. | In der Zeit vom 15. bis 20. Mai 1956. |
| 16. Wahltag und Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 19 Absatz 1, §§ 25 ff). | Sonntag, den 27. Mai 1956. |
| 17. Verkündung des Wahlergebnisses (§ 29). | Sonntag, den 3. Juni 1956. |
| 18. Frist für Einsprüche gegen die Wahl (§ 30 Absatz 1). | Ab Sonntag, den 3. Juni bis Sonntag, den 17. Juni 1956. |
| 19. Bekanntgabe der Berufungen (§ 7 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 4. September 1946). | Sonntag, den 17. Juni 1956. |
| 20. Frist für Einsprüche gegen die Berufung (§ 7 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 4. September 1946). | Ab Sonntag, den 17. Juni bis Sonntag, den 1. Juli 1956. |
| 21. Abkündigung des Einführungstages. | Sonntag, den 1. Juli 1956. |
| 22. Einführung der Gewählten und Berufenen (§ 31). | Sonntag, den 8. Juli 1956. |

Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1955.

Kiel, den 11. Februar 1956.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchliches Gesetz, und Verordnungsblatt Seite 91) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung vom 21. Januar 1935 (Kirchliches Gesetz, und Verordnungsblatt Seite 16) wird der Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1955 in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 10. Februar 1956 auf

2) v. S.

festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach Maßgabe des Dienstfeinkommens, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligkeit des Betrages, also am 1. April 1955, am 1. Juli 1955, am 1. Oktober 1955 und am 1. Januar 1956 zugestanden hat. Den in Betracht kommenden Kirchengemeinden geht ein Bescheid über die endgültige Höhe und die Berechnung des Stellenbeitrages für das Rechnungsjahr 1955 demnächst zu.

Als Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1956 sind vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung zum 1. April 1956, zum 1. Juli 1956, zum 1. Oktober 1956 und zum 1. Januar 1957 Vierteljahresraten des für 1955 endgültig festgesetzten Stellenbeitrages zu entrichten. Die Vorauszahlungen sind wie bisher auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse Kiel bei der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein in Kiel zu überweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 2295/VIII

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei Stormarn, wird unter Aufhebung der bestehenden Hilfsgeistlichenstelle eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Januar 1956

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(Siegel)

gez. Brumack

J.-Nr. 365/III

Kiel, den 27. Januar 1956.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 23. 1. 1956 — Senatskanzlei A II 341.35 — 2 — gegen die Errichtung der

dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Volksdorf keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 1378/III

Verjährungsfristen für Bauarbeiten nach der VOB.

Kiel, den 27. Januar 1956.

Wird in einem Bauvertrag, den eine Kirchengemeinde mit einem Bauunternehmer oder Handwerker abschließt, allgemein erklärt, daß die VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) auf diesen Vertrag anzuwenden sei, so gilt, wenn hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen auf Beseitigung eines Mangels des Werkes sowie auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz, kein besonderer Zusatz gemacht wurde, eine Verjährungsfrist von nur zwei Jahren (§ 13 Abs. 4 VOB), obwohl die Verjährungsfrist nach dem Gesetz (§ 638 BGB) fünf Jahre beträgt. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß eine auf zwei Jahre befristete Gewährleistungspflicht des Unternehmers in vielen Fällen, insbesondere bei Dacheindeckungen, Bleiverglasungen und Holzarbeiten, unzulänglich ist und der Kirchengemeinde als Bauherrin keinen ausreichenden Schutz gewährt, da nicht selten Baumängel erst nach Ablauf von zwei Jahren erkennbar werden.

Den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden wird daher bei allen Bauverträgen, in denen die VOB zum Bestandteil des Vertrages gemacht werden soll, empfohlen, einen Zusatz in den Vertrag aufzunehmen, daß hinsichtlich der Gewährleistungspflicht die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag maßgebend bleiben sollen. Nach § 638 Abs. 2 BGB kann die Gewährleistungspflicht durch Vertrag sogar über fünf Jahre hinaus verlängert werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn es sich um kleine Instandsetzungen handelt, kann von der empfohlenen Zusatzvereinbarung abgesehen werden. In Zweifelsfällen gibt das Landeskirchenamt Auskunft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 1479/IV

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Laboe, Propstei Plön, wird zum 1. Juni 1956 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Preetz an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde umfaßt nur den Ort Laboe. Laboe ist Badeort. Schiffs- und Autobusverbindung nach Kiel. Dienstwohnung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz, und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 1855/III

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Propstei Plön, wird zum 1. Oktober 1956 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den

Synodalausschuß in Preetz einzusenden. Gewünscht wird ein jüngerer Pastor, der sich auch der Jugendarbeit annimmt. Zur 1. Pfarrstelle gehört außer einem Teil der Stadt ein Landbezirk mit dem Ostseebad Zohwacht. Pastorat ist vorhanden. Höhere Schulen sind in Oldenburg und Plön erreichbar.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 1561/III

Die 1. Pfarrstelle (Nordbezirk) der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg, wird voraussichtlich zum 1. 4. 1956 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungsgefuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Flensburg an das Landeskirchenamt zu richten. Eine völlig überholte und modern eingerichtete Dienstwohnung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 1099/III

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die nebenamtliche Kirchenmusikerstelle an der neuen St. Markus-Kirche Kiel-Gaarden wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung soll möglichst zum 1. April erfolgen. Die Bewerber müssen mindestens den Nachweis der Anstellungsfähigkeit C erbringen. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Vorstand der Kirchengemeinde St. Markus, Kiel-Gaarden, Segeberger Str. 63, einzureichen. J.-Nr. 1383/V/VIII

Stellenausschreibung.

Die Stelle eines Kirchendieners in der Kirchengemeinde Samburg-Kahlstedt ist zum 1. Juni 1956 wieder zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach T.O. A IX. Eine neue Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand Samburg-Kahlstedt, Kahlstedter Straße 79.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. März 1956.

J.-Nr. 1704/VIII

Buchhinweis.

Kiel, den 30. Januar 1956.

Zu den wichtigsten theologischen Veröffentlichungen der letzten Monate gehört ohne Zweifel das am Jahresende 1955 im Furche-Verlag erschienene Werk

Die Kirche in der modernen Gesellschaft
Entscheidungsfragen für das kirchliche Handeln im Zeitalter der Massengesellschaft

Von Prof. D. Heinz-Dietrich Wendland

Professor der Theologie und Direktor des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften an der Universität Münster
284 S. Preis 14,80 DM.

Der Verfasser, bisher Professor in Kiel, seit Beginn des Wintersemesters in Münster, legt als ein hervorragender Kenner dieses besonderen theologisch-kirchlichen Arbeitsfeldes die in Praxis und Wissenschaft in Deutschland und in der Ökumene gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse in systematischer Bearbeitung in diesem Buch vor. Die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Gesellschaft in der gegenwärtigen Situation ist die Kernfrage in den immer neu in Gang zu bringenden Gesprächen zwischen Theologie und Soziologie. Den Theologen in der Ausbildung und im Amt für diesen Gedankenaustausch fundierte Sachkenntnisse zu vermitteln, ist die nächstliegende Aufgabe des Wendlandschen Buches. Wir empfehlen das Buch Prof. Wendlands bestens.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 1506/V

Personalien

Ernannt:

Am 4. Februar 1956 der Pastor Erich Eggers, bisher in Treia, zum Pastor der Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch, Propstei Sulum-Bredstedt.

Bestätigt:

Am 13. Januar 1956 die Wahl des Pastors Sartwig Alsen zum Pastor der Domkirchengemeinde in Schleswig (Nordbezirk), Propstei Schleswig;

am 1. Februar 1956 die Wahl des Pastors Robert Westendorf, 3. 3. in Flensburg, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis in Flensburg (1. Pfarrstelle), Propstei Flensburg.

Berufen:

Am 4. Februar 1956 die Pfarrverweser Detlef Steffen, 3. 3. in Keinbek, als Pfarrverweser in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keinbek, Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 29. Januar 1956 der Propst Otto Thedens als Propst der Propstei Norderdithmarschen und zugleich als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zeide, Propstei Norderdithmarschen;

am 29. Januar 1956 der Pastor Sartwig Alsen als Pastor der Domkirchengemeinde in Schleswig (Nordbezirk), Propstei Schleswig.